

IV. Recht, Sicherheit und Ordnung

Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles
für die beruflich selbstständigen
ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Linnich

vom 10.06.1999

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalles für die Selbständigen

§ 2 - Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/ SGV NW 213) und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buch. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 27.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalles für die Selbständigen

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Linnich haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Linnich erhält als Ersatz seines Verdienstaufalles einen Regelstundensatz in Höhe von höchstens 20,45 €, es sei denn, dass ihm ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale in Höhe von 40,90 € je Stunde zu zahlen.

Sowohl der Regelstundensatz als auch die Verdienstaufallpauschale wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.